

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses gemäß § 2 Abs. 3 NDAV

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt

(Firma), Name, Vorname

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

als Eigentümer des Grundstücks

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

der Herstellung beziehungsweise Änderung des Netzanschlusses für den Anschlussnehmer

(Firma), Name, Vorname

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

auf dem o.g. Grundstück zu und erkennt die für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere gemäß §§ 5, 6, 8, 10 und 12 NDAV, an. Die NDAV gilt für die Gasversorgung in anderen Druckstufen insoweit entsprechend. Die NDAV und die ergänzenden Bedingungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zur NDAV in der jeweils aktuellen Fassung sind auf der Homepage der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG veröffentlicht unter www.energienetze-mittelrhein.de

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer